

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum „Photonik (IZP)“

Vom 21. Oktober 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für „Photonik (IZP)“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter der Verantwortung der Rektorin/Präsidentin oder des Rektors/Präsidenten der Universität Potsdam gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IZP ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der Forschung, Lehre und Weiterbildung in dem Gebiet der laserbasierten Wissenschaften und Methoden sowie deren Anwendungen (Photonik).
- (2) Aufgaben und Ziele des IZP sind:
 1. Aufbau des Photonik Zentrums Potsdam (PZP)
 2. Förderung interdisziplinärer Forschung
 3. Förderung von Lehre und Studium
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
 5. Förderung des Wissens- und Technologietransfers
 6. Förderung der Weiterbildung
 7. Förderung der Kooperation mit weiteren im Raum Potsdam/Berlin angesiedelten Instituten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen
 8. Förderung der internationalen wissenschaftlichen Kontakte.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem IZP gehören an:
 - die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
 - Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren ori-

nären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die zeitweise im Zentrum mitarbeiten.

- (2) Das IZP strebt an, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel einzuwerben.

§ 4 Leitung

- (1) Das IZP wird von drei Personen geleitet, die Inhaber von Professuren an der Universität Potsdam sind. Diese Personen bilden den Vorstand des IZP.
- (2) Der Vorstand wird auf Basis einer Empfehlung des IZP auf Vorschlag des Senats von der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird als geschäftsführende/r Direktor/in für die Dauer von drei Jahren von der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam bestellt und führt die Geschäfte des IZP. Eine Wiederbestellung für dieses Amt ist möglich. Das zweite und dritte Mitglied des Vorstandes wird jeweils als Stellvertreter/in der/des geschäftsführenden Direktors/Direktorin bestellt.
- (4) Dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin sowie den Stellvertretern, d. h. dem Vorstand, obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Mitgliedschaft im IZP.
- (6) Der Vorstand ist gegenüber der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Er erstattet der Rektorin/Präsidentin oder dem Rektor/Präsidenten der Universität Potsdam regelmäßig Bericht über die Arbeit des Zentrums, spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 4. November 2004

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 4. November 2004 folgende Ordnung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studiausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Sprachkenntnisse
- § 18 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 21 Ziel des Masterstudiums
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Zulassungskommission
- § 24 Inhalt des Masterstudiums
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Graduierung
- § 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Praktikumsordnung

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Der konsekutive Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Medienwissenschaft bildet eine gleichberechtigte Kooperation zwischen der Universität und der Fachhochschule Potsdam. Der Studiengang zeichnet sich durch die Verbindung umfassender theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Medien aus. Insbesondere hat der Studiengang die Grundlagen, Geschichte, Strukturen und Produkte der Medien sowie deren Ästhetik und ferner die Prozesse der öffentlichen Kommunikation im europäischen Bereich zum Gegenstand. Die Bedingungen, Erscheinungsformen und Folgen im sozialen, kulturellen und interkulturellen (europäischen) Kontext werden reflektiert. Gleichzeitig gehört die Konzeption und Gestaltung der Medien sowie die Untersuchung ihrer aktuellen inhaltlichen und organisatorischen Entwicklung zum Inhalt der Ausbildung.

(2) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen für die Analyse, Gestaltung und Kritik der Medien sowie ein inhaltsbezogenes Medienmanagement zu vermitteln. Zugrunde gelegt wird ein allgemeiner Medienbegriff, der sowohl Grundmedien als auch technische Medien in Theorie und Praxis beinhaltet.

Im Einzelnen gehört dazu:

- Die kompetente Analyse und Bewertung von Kultur und Medien in Europa;
- Ein grundlegendes Verständnis der kulturellen Bedingtheit der Medien sowie auch der kulturellen Prozesse, die durch Medien hervorgebracht, beeinflusst und verändert werden;
- Kenntnisse der Mediengeschichte und Medienästhetik, einschließlich der Neuen Medien;
- Die Fähigkeit zur Bewertung gestalterischer Prozesse sowie die kritische Analyse von Medieninhalten und Formen;
- Die Konzeption und Entwicklung medialer Formate und ihre Gestaltungsformen sowie deren Präsentation;
- Souveränität im Umgang mit den sich ständig verändernden Anforderungen des Medienbereichs.

(3) Zu den möglichen Berufsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Verlage und Printmedien (Feuilleton, medienspezifische und wissenschaftliche Programme), Radio und Fernsehen (Redaktion, Konzept und Kritik), Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Hypermedia (Redakteure/Redakteurinnen für Wissensmanagement), Kuratorentätigkeit (Festivals), Lektorate für medienästhetische Bereiche (DVD- und CD-ROM-

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Dezember 2004

Vorhaben, Fernsehfilm, Videoproduktion, Kurzfilme) sowie Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung), der Medienproduktion (Formatentwicklung und Formatanalysen), in Mediendienstleistungen und selbständigen Medientätigkeiten. Die Neuen Medien benötigen für ihre programmadministrativen und programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Geschichte und Ästhetik der Medien besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen und zu beschreiben. Hinzu kommt das gesamte Spektrum der Medienforschung im universitären Bereich. Angesichts der raschen Veränderung der Situation in den und um die Medien kann die Ausbildung nicht spezifisch auf ein einziges Berufsbild ausgerichtet sein; vielmehr sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen.

(4) Aufbauend auf den Bachelorstudiengang Europäische Medienwissenschaft bündelt und vertieft der Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft (Ästhetik und Intermedialität) die wissenschaftlichen und gestaltungspraktischen Kenntnisse. Hauptgewicht liegt auf der philosophischen und ästhetischen Reflexion medialer Formate, Strukturen und Strategien sowie auf der Entwicklung eigenständiger intermedialer Projekte und Forschungsvorhaben. Das Angebot der Universität liegt im Bereich der Medientheorie, der systematischen Analyse analoger und digitaler Medien sowie der Untersuchung der Beziehungen zwischen Visualität, Narrativität und Performativität als mediale Darstellungsweisen; der Schwerpunkt des Fachhochschulangebots liegt auf den Gebieten der intermedialen Konzeption, der Nichtlinearität von digitalen Medien und Gestaltung sowie der Untersuchung komplexer medialer Umgebungen. Das Studium zeichnet sich durch einen hohen Projektanteil aus.

(5) Es besteht die Möglichkeit, an den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft ein Promotionsstudium anzuschließen.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft gliedert sich wie folgt:

Fach (einschließlich Schlüsselqualifikationen):

160 Leistungspunkte

Praktikum: 8 Leistungspunkte

Bachelorarbeit: 12 Leistungspunkte

180 Leistungspunkte

(3) Das Masterstudium für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft gliedert sich wie folgt:

Fach: 90 Leistungspunkte

Masterarbeit: 30 Leistungspunkte

120 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden die Grundlagen der Medienwissenschaft im europäischen Kulturvergleich sowie Grundlagen der Mediengestaltung und des Medienmanagements vermittelt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung hinsichtlich der Theorie der Medien dienen als auch dazu, die praktische und konzeptionelle Gestaltungsarbeit anhand konkreter Projekten zu profilieren.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt im Anhang 2 ein empfohlener Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne, aufeinander aufbauende Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater des Studiengangs bzw. die/der Studienausschussvorsitzende bei Aufnahme des Studiums die Studierenden grundsätzlich und nach dem 4. Semester berufsfeldbezogenen Hilfe an. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu diesen Terminen ist obligatorisch.

§ 4 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam im Einvernehmen mit der Fachhochschule Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Erarbeitung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion begleitender Lektüren stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Projekte (Pj), sie dienen der praktischen Ausarbeitung von gestalterischen Aufgaben und eigenen Forschungen inklusive Recherche und ihrer Präsentation.
- Kolloquien (K), sie dienen der begleitenden Reflexion von Projekten und der Entwicklung eigener, experimenteller Forschungsarbeiten.
- Praktika (P), sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden sowie der Vorbereitung für die berufliche Praxis.

§ 6 Studiausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird im Benehmen mit der Fachhochschule Potsdam für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft ein Studiausschuss bestellt, der auch als Prüfungsausschuss fungiert. Ihm gehören je ein/e Professor/in und ein/e akademische/r Mitarbeiter/in oder Lehrkraft der zwei Hochschulen sowie sowohl je ein/e studentische Vertreter/in an. Die Professor/inn/en werden jeweils von den zwei Hochschulen benannt. Der/die Student/in muss im Bachelor- oder Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft eingeschrieben sein. Die restlichen Ausschussmitglieder müssen einer der zwei am Studiengang beteiligten Potsdamer Hochschulen angehören.

(2) Die Amtszeit des Studiausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Rektorat der Fachhochschule vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Studiausschuss bestellen.

(3) Der Studiausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Studiausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Studiausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Studiausschuss ist insbesondere zuständig für

- 1.1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
- 1.2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
- 1.3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
- 1.4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.
- 1.5. Regelmäßiger Bericht an die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
- 1.6. Die Einsetzung von Studienfachberater/inne/n gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Der Studiausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Studiausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Studiausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Studiausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache

mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Studiausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb des Bachelor- oder Masterstudiengangs Europäische Medienwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und durch entsprechende Unterlagen nachweisen können, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich mit entsprechenden Leistungen im Studiengang Europäische Medienwissenschaft besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studiausschuss. Für die Feststellung der Gleich- und Höherwertigkeit hört der Studiausschuss die entsprechenden Fachvertreter/innen an, die das betreffende Themengebiet im Studiengang Europäische Medienwissenschaft lehren.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studiausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Die Anzahl der in den jeweiligen Veranstaltungen zu erwerbenden Leistungspunkte ist abhängig vom Veranstaltungstypus und den dort erbrachten Leistungen.

Dabei gelten in der Regel folgende Festlegungen:

- Vorlesung (V), regelmäßige Teilnahme, 1 LP
- Vorlesung (V), regelmäßige Teilnahme und Klausur, 3 LP
- Seminar (S), regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung 2 LP
- Seminar (S), regelmäßige Teilnahme, aktive Beteiligung und schriftliche Arbeit, 6 LP
- Kolloquium (K), regelmäßige Teilnahme, 2 LP
- Projektbezogene Übung oder Übung (Ü), regelmäßige Teilnahme, 2 LP
- Projektbezogene Übung oder Übung (Ü), regelmäßige Teilnahme und schriftliche oder praktische Arbeit, 6 LP
- betreute Projektarbeit (Pj), 8 LP
- Praktikum, 8 LP
- Bachelorarbeit, 12 LP

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Lehrveranstaltungen, denen ein oder zwei Leistungspunkte zugeordnet werden, bleiben unbenotet. Lehrveranstaltungen, denen drei oder mehr Leistungspunkte zugeordnet werden, sind grundsätzlich zu benoten.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10). Bei als nicht ausreichend bewerteten Leistungen kann die/der Kandidat/in bei der/dem Studiausschussvorsitzenden eine Bewertung durch eine/n weitere/n Prüfer/in beantragen.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Schriftliche oder praktische Arbeiten aus dem Wintersemester sind bis zum 15. März und aus dem Sommersemester bis zum 15. September abzugeben.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0 hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die/der vom Studienausschuss bestimmt wird.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Studienausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Alternativ kann auch eine mündliche Begründung

in Form eines Gesprächs erfolgen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Europäische Medienwissenschaft werden den Studierenden jeweils 225 Belegpunkte vergeben; bei der Einschreibung in den Masterstudiengang weitere 135.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht online auf der Webseite des Studiengangs mitteilen. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall des Absatz 3 und der Bachelor- oder Masterarbeit sowie des Praktikums - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang ist als Orientierungssemester frei von Belegpunkten, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Studienausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(7) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufge-

nommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten; bei der Gesamtnote wird die Bachelorarbeit mit einem Drittel gewichtet, die Masterarbeit zur Hälfte. Bei der Benotung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

1,0 und 1,3 = A = „excellent“
1,7 und 2,0 = B = „very good“
2,3 und 2,7 = C = „good“
3,0 und 3,3 = D = „satisfactory“
3,7 und 4,0 = E = „sufficient“
5,0 = F = „fail“.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5 den Grad A,
von 1,6 bis 2,0 den Grad B,
von 2,1 bis 3,0 den Grad C,
von 3,1 bis 3,5 den Grad D,
von 3,6 bis 4,0 den Grad E,
von 4,1 bis 5,0 den Grad F.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird in einer deutsch- und einer englischsprachigen Fassung erstellt und von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet; sie trägt das Siegel der am Studiengang beteiligten Hochschulen.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne

triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Studienausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt und die dafür eingesetzten Belegpunkte werden wieder gutgeschrieben. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Europäische Medienwissenschaft wird an der Universität Potsdam vorgenommen. Sie erfolgt im Allgemeinen jeweils zum Wintersemester. Die Kernlehrveranstaltungen werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind auf die Semester so verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann, wenn mit dem Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

(2) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fach-

richtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Sprachkenntnisse

Wichtiges Ausbildungsziel des Bachelorstudiengangs Europäische Medienwissenschaft ist das Erlangen interkultureller (europäischer) Kompetenzen auf medienwissenschaftlichem Gebiet. Mit der Leistungsüberprüfung des 4. Semesters sind darum Kenntnisse in mindestens zwei europäischen Fremdsprachen, darunter Englisch auf dem Niveau der ersten Schulfremdsprache und eine andere auf dem Niveau der zweiten Schulfremdsprache nachzuweisen. Sofern Studierende die fremdsprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind bis zu diesem Zeitpunkt gleichwertige Sprachkenntnisse (Englisch - UNICert-III/1 bzw. C1/1 des CEFR bzw. 280 Punkte im TOEFL-Test; andere Sprachen - UNICert II/1 bzw. B2/1 des CEFR) nachzuweisen. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können am Modul 11 nicht teilnehmen.

§ 18 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Fach Europäische Medienwissenschaft sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

- Modul 1: Einführung in die Medienwissenschaft
- Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien
- Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Vergleich
- Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Mediengeschichte
- Modul 5: Medienkunstgeschichte
- Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation
- Modul 7: Mediale Inszenierungsformen
- Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung
- Modul 9: Intermediale Projekte
- Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium
- Modul 11: Freie Projektarbeit (betreut)
- Modul 12: Praktikum

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 1.

(2) In den Modulen 1 bis 9 des Bachelorstudiengangs sind mindestens 130 LP zu erwerben. Weitere 38 LP müssen in den Modulen 10 bis 12 erworben werden. Die Leistungen sollten vorrangig aus dem frei zugänglichen Gesamtlehrangebot der be-

teiligten Hochschulen erbracht werden. Von den für die Graduierung erforderlichen Leistungspunkten müssen mindestens 90 benotet sein.

(3) Während des Studiums muss ein Praktikum nach Absatz 1 absolviert werden (Modul 12). Näheres regelt die Praktikumsordnung (s. Anlage 2). Die Teilnahme an berufspraktischen Vorträgen (Praxis-tag) während des Studiums ist Pflicht.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann sowohl eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit als auch eine wissenschaftlich begleitete Projektarbeit sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Studienausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Studienausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen bzw. darzustellen oder zu dokumentieren. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren auf einem Speichermedium abzugeben. Die Wahl der medialen Umsetzung richtet sich nach dem Thema. Projektarbeiten müssen einen wissenschaftlichen Teil enthalten, der die Konzeption und Umsetzung eines medialen Projekts begründet. Sofern die Bachelorarbeit aus einem wissenschaftlich begleiteten Projekt erwächst, kann sie auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn die jeweilige individuelle Eigenleistung nach objektiv erkennbaren Kriterien eindeutig abgrenzbar ist. Der wissenschaftliche Teil der Arbeit ist insbesondere mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Bei Vorlage einer ausschließlich textuellen Arbeit sollte diese in der Regel den Umfang von 50 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Studienausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Studienausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(9) Die Bachelorarbeit endet mit ihrer Disputation oder einem Kolloquium. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Bachelorarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 18 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 er-

folgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 21 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in dem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang Europäische Medienwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Medienwissenschaft umfassend überblickt und sich in den Schwerpunkten Ästhetik und Intermedialität so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungs- und Gestaltungsbeitrag leisten kann.

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Studiausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gelten folgende Bedingungen:

- Bachelorabschluss in Europäischer Medienwissenschaft im Sinne dieser Ordnung mit mind. 2,0 oder ein adäquater qualifizierter Hochschulabschluss in einem thematisch passenden Gebiet an einer deutschen oder ausländischen Universität, Kunst- oder Fachhochschule oder ein qualifizierter Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem i.d.R. drei- bis vierjährigen wissenschaftlichen Bachelor Degree.
- Nachweis über die aktive Beherrschung von mind. zwei in der Regel europäischen Fremdsprachen, darunter des Englischen (UNICert 3 oder ein äquivalentes TOEFL-Ergebnis für Englisch und UNICert 2 oder ein äquivalenter Sprachtest für die zweite Fremdsprache), bei ausländischer Bewerbung zusätzlich des Deutschen.
- ein Auslandssemester oder mind. 2 Monate Auslandspraktikum im Medienbereich bzw. Berufspraxis ist erwünscht.
- Es erfolgt darüber hinaus ein Auswahlverfahren einschließlich Auswahlgespräch zur Feststellung der studienspezifischen Eignung durch die Zulassungskommission.

§ 23 Zulassungskommission

(1) Der Studiausschuss setzt eine Zulassungskommission ein. Universität und Fachhochschule Potsdam entsenden je einen/e Vertreter/in sowie eine studentische Vertretung in die Zulassungskommission. Die Studentenvertretung hat eine beratende Funktion. Es steht dem Studiausschuss frei, jedes Jahr eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen eine/n Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt. Die Mitglieder der Zulassungskommission sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen im Sinne § 21 nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Studiausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Studiausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 24 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das Fach Europäische Medienwissenschaft (Ästhetik und Intermedialität) sind folgende Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen zu belegen:

Modul 1: Medium und Medialität

Modul 2: Konfigurationen des Analogen und Digitalen

Modul 3: Visualität, Narrativität und Performativität

Modul 4: Intermediale Gestaltung

Modul 5: Nichtlineares Erzählen

Modul 6: Mediale Umgebungen

Modul 7: Interdisziplinäres Projekt

Modul 8: Experimentelle Forschungsarbeit

Modul 9: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 1.

(2) In den Modulen 1 bis 9 des Masterstudiengangs sind 90 LP zu erwerben. Die Leistungen sollten vorrangig aus dem frei zugänglichen Gesamtlehrangebot der beteiligten Hochschulen erbracht werden. Von den für die Graduierung erforderlichen Leistungspunkten müssen mindestens 62 benotet sein.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein Problem aus seinem/ihrer Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann sowohl in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit als auch einer wissenschaftlich begleiteten Projektarbeit vorgelegt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei vom Studienausschuss bestellten Prüfern aufgegeben und betreut. Die beiden Prüfer müssen mindestens ein Professor oder eine Professorin sein, die jeweils einer der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen angehören. Für die Wahl der Prüfer sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Studienausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet wird.

(5) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/die Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit der/dem Prüfer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankenschreibung, gewähren.

(6) Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren auf einem Speichermedium abzugeben. Die Wahl der medialen Umsetzung richtet sich nach dem Thema. Projektarbeiten müssen einen wissenschaftlichen Teil enthalten, der die Konzeption und Umsetzung eines medialen Projekts begründet. Bei Vorlage einer ausschließlich textuellen Arbeit sollte diese in der Regel den Umfang von 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/die Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen, über die der Studienausschuss entscheidet, auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund objektiv erkennbarer Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(9) Die Masterarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/die Prüfer/in, die/die das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/die zweite Gutachter/in wird vom Studienausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Studienausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr oder bewertet nur eine/r der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ kann vom Studienausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in bestellt werden. Die Arbeit wird als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. In diesem Falle wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestimmt.

(10) Die Masterarbeit endet mit ihrer Disputation oder einem Kolloquium. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 26 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 24 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Graduierung

1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor- und Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Europäische Medienwissenschaft befindet, kann die Bachelorprüfung längstens bis zum 31. März 2008 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften und im Masterstudium längstens bis zum 31. März 2007 ablegen.

§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2007/8 treten für die Studierenden des Bachelorstudiengangs und mit Ablauf des Wintersemesters 2006/7 für die Studierenden des Masterstudiengangs Europäische Medienwissenschaft die vorläufige Prüfungsordnung und die vorläufige Studienordnung vom 20. April 2000 (AmBek UP S. 214 und 217) außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

Bachelor-Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Modul 1: Einführung in die Medienwissenschaft

Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien

Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Vergleich

Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Mediengeschichte

Modul 5: Medienkunstgeschichte

Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation

Modul 7: Mediale Inszenierungsformen

Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung

Modul 9: Intermediale Projekte

Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Modul 11: Freie Projektarbeit (betreut)

Modul 12: Praktikum

Modul	Veranstaltungsart	Pflicht (Wahl)	LP	Prüfungsform
Modul 1	V, Ü, S	1 V, 2 Ü, 1 S	13, 9 benotet	Klausur, Hausarbeit
Modul 2	S, Ü	1 S, 1 Ü	8, 6 benotet	Klausur
Modul 3	V, S, Ü	2 V, 1 S 2 S Wahlpflicht	16, 12 benotet	Klausur, Hausarbeit
Modul 4	V, Ü, S	2 V, 2 Ü, 1 S 1 S Wahlpflicht	18, 12 benotet	Klausur Hausarbeit
Modul 5	V, S	1 V, 1 S 3 S Wahlpflicht	15, 9 benotet	Klausur, Hausarbeit
Modul 6	S	1 S 4 S Wahlpflicht	14, 6 benotet	Hausarbeit
Modul 7	S	1 S 4 S Wahlpflicht	14, 6 benotet	Hausarbeit
Modul 8	Pj	1 Pj 2 Pj Wahlpflicht	16, 8 benotet	Präsentation
Modul 9	Pj	1 Pj 2 Pj Wahlpflicht	16, 8 benotet	Präsentation
Modul 10	V, S	1 S 6 S o. 3 Pj Wahl- pflicht	18, 6 benotet	Hausarbeit, Präsen- tation
Modul 11	Pj	1 P 1 P Wahlpflicht	12, 8 benotet	Präsentation
Modul 12	Praktikum	-	8	-

Modul 1: Einführung in die Medienwissenschaft (13 Leistungspunkte, davon 9 benotet)

Inhalt:

Das Modul umfasst die 6-stündige, obligatorische Veranstaltung Einführung in die Medienwissenschaft (2 SWS Vorlesung, 2 SWS Lektüre-Übung, 2 SWS Techniken wissenschaftlichen Arbeitens), die jährlich wiederholt wird, sowie je ein Seminar Klassiker der Medientheorie (2 SWS) bzw. Grundbegriffe Medien (2 SWS), wovon mindestens eins besucht werden muss.

Die Einführungsvorlesung gliedert sich in:

- (1) Medientheoretische Grundlagen
 - Medienbegriffe
 - Zeichentheorie, Semiotik
 - Hermeneutik
 - Psychoanalyse
 - Strukturalismus und Dekonstruktion
 - Medientheorien
- (2) Exemplarische Mediengeschichten:
 - Geschichte der Schrift
 - Geschichte des Buches
 - Geschichte visueller Medien (von der Zentralperspektive bis zum Film)
 - Geschichte des Computers
- (3) Theoretische und technische Grundlagen neuer Medien
 - Signale und Daten
 - Digitalität
 - Kybernetik und Informationstheorie
- (4) Zusammenfassung

Das Seminar Klassiker der Medientheorie behandelt Grundtexte der Medientheorie; das Seminar Grundbegriffe Medien geht den umgekehrten Weg, indem es mit Schrift, Bild, Zahl, Buch, Fotografie, Stimme etc. bei Leitbegriffen ansetzt.

Die Einführungsvorlesung ist im ersten Semester zu absolvieren.

Ziele:

Das Einführungsmodul hat das Ziel, den Studierenden einen Überblick über das Fach zu vermitteln und einen Einblick in die wichtigsten Theorien zu geben.

Leistungserfassung:

Die Leistungserfassung erfolgt in der Vorlesung durch eine Klausur (3 Leistungspunkte, sowie je 2 durch aktive Teilnahme an den beiden Übungen), im Seminar durch eine Hausarbeit (6 Leistungspunkte) $\equiv (3 + 2 + 2 + 6 = 13)$.

Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien (8 Leistungspunkte, davon 6 benotet)

Inhalt:

Das Modul ist ein technisch-praktisches Grundlagenmodul. Es beinhaltet insbesondere eine Einführungsveranstaltung (mit 4 SWS), die sowohl theoretische technische Grundlagen der digitalen Medien vermittelt, als auch eine gestalterische Einführungen in die Konzepte der Bildbearbeitung und des Webauthoring gibt. Der Kurs ist obligatorisch im ersten Semester zu erfüllen.

Ziele:

Ziel ist die Kenntnis der Funktionsweisen von digitalen Medien, sowie der praktisch/gestalterische Umgang mit den Grundlagen digitaler Produktionsweisen.

Leistungserfassung:

Die Leistungserfassung erfolgt durch ein Seminar (2 Leistungspunkte) und eine Übung mit praktischen Arbeiten welches mit einer Präsentation bzw. Klausur abschließt (6 Leistungspunkte) $\equiv (2 + 6 = 8)$.

Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Vergleich (16 Leistungspunkte, davon 12 benotet)

Inhalt:

Das Modul beinhaltet Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre ebenso wie der Managementtheorie und des Programmmanagements; ferner Kommunikationstraining, Personalführung und Erwerb von Soft Skills. Zum Studienprogramm gehört eine Einführungsveranstaltung mit einer abschließenden Klausur. Vermittelt werden weiterhin die Grundlagen der Existenzgründung und des unternehmerischen Denkens sowie Grundzüge des Medienrechts. Die obligatorische Vorlesung Europäische Medienrecht wird vom Erich-Pommer-Institut angeboten.

Ziele:

Ziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen in die Projektökonomie, das Management des freien Arbeitens, aber auch das Produktionsmanagement in Radio-, Film- und Fernsehanstalten und Produktionsagenturen etc. Ferner dient das Modul dem Erwerb von Kenntnissen im europäischen Medienrecht wie der Entwicklung von Grundverständnis in gesellschaftstheoretischen und politischen Fragen im Umgang mit Medien.

Leistungserfassung:

Die Leistungserfassung erfolgt über eine Vorlesung mit Klausur (3 Leistungspunkte), eine vorlesungsartige Einführungsveranstaltung mit Klausur (3 Leistungspunkte) sowie durch Seminare mit z.T. auch praktischen Hausarbeiten (6 Leistungspunkte). Zwei weitere Seminare sind als Wahlpflicht zu besuchen (je 2 Leistungspunkte) $\equiv (3 + 3 + 6 + 4 = 16)$. Empfohlen wird eine Absolvierung des Moduls bis zum 3. Semester.

Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Mediengeschichte (18 Leistungspunkte, davon 12 benotet)

Inhalt:

Das Modul beinhaltet eine kulturgeschichtliche Vorlesung sowie Seminare zu ausgewählten me-

diengeschichtlichen Themen wie Geschichte der Schrift, des Buches, der Fotografie, des Films etc. sowie zur Geschichte der Kulturtechniken.

Die kulturgeschichtliche Vorlesung Europäische Kulturgeschichte wird zweisemestrig angeboten mit je 4 SWS, ist obligatorisch, wird von jeweils einer Übung begleitet (2 SWS) und wird turnusmäßig alle zwei Jahre wiederholt.

Inhalt der Vorlesung mit 2 SWS:

1. Semester: Ursprünge europäischer Kultur, Antike, Spätantike, Mittelalter
2. Semester: Renaissance und frühe Neuzeit, Aufklärung, Romantik, Moderne und Avantgarde, Postmoderne.

Neben der Vorlesung sollten die Studierenden mindestens zwei Seminare zur Mediengeschichte bzw. Geschichte der Kulturtechniken besuchen.

Ziele:

Die Studierenden sollen einen Überblick über die wichtigsten Epochen der europäischen Geistesgeschichte gewinnen sowie das Europäische als einen Kultur- und Traditionsraum verstehen lernen.

Die geschichtlichen Grundlagen sollen darüber das Fundament für das Verständnis der grundlegenden Geschichtlichkeit von Medien, ihren technischen Entwicklungen und Praktiken legen.

Leistungserfassung:

Die Vorlesung Europäische Kulturgeschichte mit Übungen schließt jeweils mit einer Klausur ab (je 3 Leistungspunkte); Übung (je 2 Leistungspunkte). Das Seminar schließt mit einer Hausarbeit ab (6 Leistungspunkte), an einem weiteren Seminar ist aktiv teilzunehmen $\equiv (3 + 2 + 3 + 2 + 6 + 2 = 18)$.

Modul 5: Medienkunstgeschichte (15 Leistungspunkte, davon 9 benotet)

Inhalt:

Das Modul ‚Medienkunstgeschichte‘ beinhaltet eine Vorlesung und Seminare zur Geschichte und Theorie der Ästhetik sowie die Geschichte und Theorie der Künste aus medienwissenschaftlicher Sicht. Besondere Berücksichtigung finden die medialen Strategien der Künste. Das Modul enthält eine verpflichtende 4-stündige Einführung in die Medienästhetik mit Übungen sowie Einzelveranstaltungen zur Ästhetik und Kunsttheorie (2 SWS). Die Vorlesung Einführung in die Medienästhetik mit Übungen beinhaltet:

- (1) Ästhetische Theorien im Überblick
- (2) Überblick über die wichtigsten kunsthistorischen Epochen
 - Renaissance und Barock: Die Repräsentation
 - Klassik und ihre Ideale: Versöhnung der Gegensätze

- Die romantische Kunst und die Grenzen der Repräsentation
- Frühe Moderne und Avantgarde: Kunst über Kunst

- (3) Exemplarische Genre- und Formatanalysen
- (4) Digitale Ästhetik

Zusätzlich zur Vorlesung müssen mindestens drei Seminare zur Ästhetik bzw. Kunsttheorie absolviert werden. Ferner wird jährlich eine Exkursion zu einem medienkunsthistorischen Thema angeboten.

Ziele:

Ziel des Moduls ist neben einem Überblick über die wichtigsten Ansätze in der Ästhetik sowie den Epochen der Kunstentwicklung die Analyse der Künste aus medienwissenschaftlicher Perspektive. Verstanden werden soll der innige Zusammenhang zwischen Künsten und Medien sowie die medialen Verfahrensweisen künstlerischer Praxen. Vorbereitet werden soll insbesondere ein Verständnis von Kunst als medial vermittelte „experimentelle Forschung“.

Leistungserfassung:

Die Vorlesung schließt mit einer Klausur ab (3 Leistungspunkte); Übung: 2 Leistungspunkte; ferner ein Seminar mit Hausarbeit (6 Leistungspunkte) und die aktive Teilnahme an zwei weiteren Seminaren (je 2 Leistungspunkte) $\equiv (3 + 2 + 6 + 2 + 2 = 15)$.

Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache (14 Leistungspunkte, davon 6 benotet)

Inhalt:

Mit den Kernbegriffen Bild, Zeichen und Sprache sind basale Grundmedien und deren Theorie angesprochen. Das Modul beinhaltet Seminare zur Theorie des Bildes und der Sprache sowie zur Semiotik und Kommunikationstheorie mit Blick auf eine Ethik der interkulturellen Kommunikation.

Ziele:

Neben dem Erwerb von Grundlagen in einer allgemeinen Zeichentheorie zielt das Modul auf ein Verständnis der Eigenleistungen von Bild einerseits und Sprache andererseits. Differenzen der medialen Formate des Visuellen und Textuellen sollen verstanden werden. Mit Theorien zur interkulturellen Kommunikation wird zudem die Problematik fremder Kulturen und deren Verständnis thematisiert.

Leistungserfassung:

Wenigstens drei Seminare sind in diesem Modul zu absolvieren, zwei davon mit Hausarbeiten (je 6 Leistungspunkte) $\equiv (6 + 6 + 2 = 14)$ oder vier Seminare (2 + 2 + 2 + 2) und eines mit Hausarbeit (6 Leistungspunkte) $\equiv (2 + 2 + 2 + 2 + 6 = 14)$.

Modul 7: Mediale Inszenierungsformen (14 Leistungspunkte, davon 6 benotet)

Inhalt:

Das Modul ‚Mediale Inszenierungsformen‘ entspricht nach der alten Studienordnung dem Untermodul Genrebezogene Medienanalyse, Formatanalyse und mediale Inszenierungsformen. Es werden Seminare zu einzelnen Genres und Formaten (Europäischer Roman, Melodram, Science-Fiction, Soaps, Komödie, Installationskunst, Oper, Kurzfilm, Theater, Internet, DVD etc.) oder spezifischen Inszenierungsformen und -konzepten (Bild/Ton-Schnittstellen, Theatralität etc.) angeboten.

Ziele:

Neben Erwerb, Kenntnis und Umgang mit den wichtigsten Analysekonzepten wie Theatralität, Performativität zielt das Modul auf die Anwendung dieser Konzepte und Methoden für die Untersuchung einzelner klassischer und massenmedialer Genres.

Leistungserfassung:

Wenigstens drei Seminare sind in diesem Modul zu absolvieren, zwei davon mit Hausarbeiten (je 6 Leistungspunkte) $\equiv (6 + 6 + 2 = 14)$ oder vier Seminare (2 + 2 + 2 + 2) und eines mit Hausarbeit (6 Leistungspunkte) $\equiv (2 + 2 + 2 + 2 + 6 = 14)$

Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung (16 Leistungspunkte, davon 8 benotet)

Inhalt:

Voraussetzung ist Ableistung von Modul 2. Im Mittelpunkt stehen die Konzept- und Projektentwicklung und deren Planung in vornehmlich digitalen Medien. Hierfür werden Dramaturgien und Formate entwickelt und umgesetzt. Interaktivität und Nichtlinearität bzw. Gleichzeitigkeit im Digitalen sind weitere Schwerpunkte dieses Moduls. Dazu gehören auch die vertiefende Vermittlung gestalterisch/konzeptueller Kenntnisse und die Anwendung der dafür notwendigen Software (wie z.B. der Umgang mit Kamera und Ton, Videoschnitt, Animation, Compositing, 2d/3d Visualisierung und Autorensysteme). Es müssen mindestens 2 dieser Wahlpflichtveranstaltungen (je 4 SWS) absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen finden in Projektform mit wechselnden Themenvorgaben statt.

Ziele:

Ziel ist der Erwerb konzeptueller und praktischer Grundlagen für die Entwicklung von Digitalen Medien und vertiefende Kenntnisse im Umgang mit diesen sowie die Kompetenz zur Arbeit im Team.

Leistungserfassung:

Die Entwicklung und Durchführung eines Projekts mit abschließender Präsentation ist Pflicht (8 Leis-

tungspunkte); ferner die aktive Teilnahme an zwei weiteren Projekten oder einem weiteren Projekt mit Präsentation (4 Leistungspunkte) $\equiv (8 + 4 + 4 = 16$ oder $8 + 8 = 16$)

Modul 9: Intermediale Projekte (16 LP, davon 8 benotet)

Inhalt:

Voraussetzung ist die Ableistung von Modul 2. Während in Modul 8 eher die konzeptuellen und gestalterischen Grundlagen im Zentrum der Auseinandersetzung stehen, liegt der Schwerpunkt in diesem Modul auf der Durchführung eigenständig entwickelter medienübergreifender Projekte. Intermedialität wird hier als ein Prinzip der Gestaltung mit Digitalen Medien reflektiert und angewandt. Die Lehrveranstaltungen finden in Projektform mit wechselnden Themenvorgaben statt

Ziele:

Ziel ist der Erwerb praktisch reflektierter Kenntnisse im Umgang mit unterschiedlichen Medien und deren Zusammenwirken.

Leistungserfassung:

Die Entwicklung und Durchführung eines Projekts mit abschließender Präsentation ist Pflicht (8 Leistungspunkte); ferner die aktive Teilnahme an zwei weiteren Projekten (je 4 Leistungspunkte) $\equiv (8 + 4 = 16)$

Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium (18 Leistungspunkte, davon 6 benotet)

Inhalt:

Das Modul beinhaltet die Erweiterung des Lehr- und Lernangebots durch den Angebotspool der Universität und der Fachhochschule. Dabei kann nach Interessenlage der Studierenden aus dem Fundus der Module 1-9 vertiefend gewählt, oder sinnvoll ergänzend auf andere Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der am Studiengang beteiligten Hochschulen zurückgegriffen werden. Hierzu zählen auch Kurse zu Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, journalistische Methoden, Rhetorik etc.

Ziele:

Modul 10 dient der Interessenserweiterung sowie der Vertiefung und Schwerpunktsetzung im Studium.

Leistungserfassung:

Die Leistungserfassung erfolgt durch aktive Teilnahme an Seminaren (2 Leistungspunkte) sowie Hausarbeiten (6 Leistungspunkte). Das Programm stellen sich die Studierenden nach ihren Bedürfnissen zusammen.

Modul 11: Freie Projekte (betreut) (12 Leistungspunkte, davon 8 benotet)

Inhalt:

Das Modul beinhaltet die Entwicklung und Durchführung von Projekten eigener Wahl, welche nach Möglichkeit von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Hochschullehrern entwickelt und von diesen betreut werden, wobei Kooperationen zwischen Fachhochschule und Universität im Vordergrund stehen. Gruppenarbeiten sind in diesem Modul erwünscht.

Ziele:

Ziel ist die Entwicklung erster kleinerer freier Forschungsvorhaben oder eigenständiger Projektentwicklung bzw. auch von Kooperationen mit anderen Institutionen und Antragstellungen aus studentischer Initiative mit Recherche und theoretisch-praktischer Begleitung.

Leistungserfassung:

Die Entwicklung und Durchführung eines Projekts mit abschließender Präsentation ist Pflicht (8 Leistungspunkte); ferner die aktive Teilnahme an einem weiteren Projekt (4 Leistungspunkte) $\equiv (8 + 4 = 12)$

Modul 12: Praktikum (8 Leistungspunkte)

Es ist ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren. Es dient der Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis und soll im angestrebten Berufsfeld eine Orientierung bieten. Dazu gehört insbesondere die Aneignung und Vertiefung anwendungsorientierter und professioneller Kompetenzen, des weiteren der Erwerb von organisatorischen Kenntnissen über Abläufe, institutionelle und soziale Strukturen in einem für Medien typischen Berufsfeld.

Bachelorarbeit, Kolloquium und Disputation (12 Leistungspunkte)

Master-Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Modul 1: Medium und Medialität

Modul 2: Konfigurationen des Analogen und Digitalen

Modul 3: Visualität, Narrativität und Performativität

Modul 4: Intermediale Gestaltung

Modul 5: Nichtlineares Erzählen

Modul 6: Mediale Umgebungen

Modul 7: Interdisziplinäres Projekt

Modul 8: Experimentelle Forschungsarbeit

Modul 9: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Modul	Veranstaltungsart	Pflicht (Wahl)	LP	Prüfungsform
Modul 1	S	1 S 2 S Wahlpflicht	10, 6 benotet	Hausarbeit
Modul 2	S	1 S 2 S Wahlpflicht	10, 6 benotet	Hausarbeit
Modul 3	S	1 S 2 S Wahlpflicht	10, 6 benotet	Hausarbeit
Modul 4	S, Pj	1 S, 1 Pj	10, 6 benotet	Hausarbeit Präsentation
Modul 5	Pj, K	1 Pj 1 Pj Wahlpflicht	12, 8 benotet	Präsentation
Modul 6	Pj, K	1 Pj 1 Pj Wahlpflicht	12, 8 benotet	Präsentation
Modul 7	Pj, K	1 Pj	8, 8 benotet	Präsentation
Modul 8	Pj, K	1 Pj	8, 8 benotet	Präsentation
Modul 9	S, Pj	1 S, 1 Pj oder: 1 S + 2 S Wahl- pflicht	10, 6 benotet	Hausarbeit, Präsen- tation

Das Lehrangebot im Masterstudium besteht in der Regel im ersten Semester aus Theorie-seminaren der Module 1-3 sowie einem Grundlagen- und Projektseminar aus Modul 4 (Intermediale Gestaltung). Das weitere Studium ist verstärkt projektorientiert. Hauptgewicht fällt, neben weiteren Theorie-seminaren, den Projektmodulen 5, 6, 7, 8 zu. Das interdisziplinäre Ergänzungsstudium dient der Vertiefung und der Entwicklung individueller Interessen. Die Theorie-seminare schließen mit einer Hausarbeit ab, die Projekte jeweils mit einer Projektarbeit und anschließender Präsentation ab. Großes Gewicht wird insbesondere auf der schrittweisen Entwicklung eigener Arbeiten und experimenteller Forschungsvorhaben gelegt. Hier sind zwei Projekte verbindlich zu absolvieren.

Modul 1: (Medium und Medialität)

Inhalt:

Das Grundlagenmodul behandelt verschiedene Definitionen des Mediums sowie Theorien des Medialen einschließlich der Medienphilosophie. Die Teilnahme an einem Seminar mit anschließender Hausarbeit ist verbindlich, zur Wahlpflicht gehört der aktive Besuch zweier weiterer Seminare.

Ziele:

Ziel ist ein vertiefender Einblick in die Theorie der Medien sowie die Entwicklung eines Verständnisses von Medialität als Grundlage des Kulturellen.

Leistungserfassung:

Es sind ein Seminar mit Hausarbeit (je 6 Leistungspunkte) sowie zwei Seminare mit aktiver Beteiligung zu absolvieren (je 2 Leistungspunkte) $\equiv (6 + 2 + 2 = 10)$.

Modul 2: (Konfigurationen des Analogen und Digitalen)

Inhalt:

Im Mittelpunkt des Moduls stehen Theorien des Analogen und des Digitalen sowie die Untersuchung von Schnittstellen und deren Gestaltung (Figuration).

Ziele:

Ziel ist ein grundlegendes Verständnis der Differenz zwischen analogen und digitalen Medien sowie der unterschiedlichen Leistungen des Digitalen und des Analogen als unterschiedliche mediale Formate.

Leistungserfassung:

Verbindlich ist die Teilnahme an einem Seminar mit anschließender Hausarbeit (6 Leistungspunkte), des Weiteren die aktive Teilnahme an zwei weiteren Seminaren (je 2 Leistungspunkte) $\equiv (6 + 2 + 2 = 10)$.

Modul 3: (Visualität, Narrativität und Performativität).

Inhalt:

Das Modul beinhaltet die Analyse zentraler medialer Darstellungsformen, die mit den Schlüsselbegriffen der Visualisierung (Sichtbarmachung, Verbildlichung), der Erzählung und ihrer Beziehung zu Zeitlichkeit und Bewegung (z.B. in Text und Film) sowie der Aufführung und Präsentation verbunden sind.

Ziele:

Ziel des Moduls ist ein vertiefendes Verständnis von medialen Darstellungsformen und ihren Inszenierungsmöglichkeiten.

Leistungserfassung:

Obligatorisch ist jeweils der Besuch eines Seminars mit abschließender Hausarbeit (6 Leistungspunkte) sowie die aktive Teilnahme an zwei weiteren Seminaren (je 2 Leistungspunkte) $\equiv (6 + 2 + 2 = 10)$.

Modul 4: (Intermediale Gestaltung)

Inhalt:

Das Modul ist Grundlagenmodul und beinhaltet die Analyse und Konzeption intermedialer Zusammenhänge bzw. Projekte in vornehmlich digitalen Medien und deren historischen Vorläufern. Es werden sowohl Kenntnisse in medienübergreifenden Gestaltungszusammenhängen erschlossen als auch aktuelle Medientechnologien analysiert und genutzt.

Ziele:

Ziel des Moduls ist eine vertiefende Kenntnis intermedialer Gestaltungsformen, deren konzeptueller Prinzipien und technischer Bedingtheit. Ferner stehen die Fähigkeit zur Konzeption im Team (Teamfähigkeit) und die Präsentation von Projektkonzepten im Zentrum des Moduls. Recherchefähigkeit in jeweils aktuellen technologischen Zusammenhängen und Konzepten wird angestrebt, um die Studierenden in hohem Maß – in sich ständig verändernden medialen Kontexten – zukunftsfähig zu machen.

Leistungserfassung:

Obligatorisch ist jeweils aktive Teilnahme an einem Seminar (2 LP) und die Durchführung eines Projekts mit Übungsanteil (2+6 Leistungspunkte) $(2 + 2 + 6 = 10)$.

Modul 5: (Nichtlineares Erzählen)

Inhalt:

In diesem Modul wird vertiefend auf die Konzeption und Gestaltung von nichtlinearen Strukturen in digitalen Medien eingegangen. Sowohl die Dramaturgie und die Organisation von „multi“-medialen Erzählformen, als auch der Einsatz von notwendigerweise zeitbasierten Mitteln in nichtlinearen und interaktiven Zusammenhängen stehen im Zentrum dieses Moduls.

Ziele:

Ziel des Moduls ist eine vertiefende Kenntnis in der Entwicklung nichtlinearer Erzählformen und entsprechender Formate in hybriden und konvergenten Medien.

Leistungserfassung:

Obligatorisch ist die Durchführung eines Projekts mit abschließender Präsentation und schriftlicher Reflektion (8 Leistungspunkte) sowie die aktive

Beteiligung an einem weiteren Projekt (4 Leistungspunkte) $(8+4= 12)$.

Modul 6: (Mediale Umgebungen)

Inhalt:

Dieses Modul widmet sich geschlossenen medialen Umgebungen und Kommunikationszusammenhängen. Im Zentrum steht die beispielhafte Analyse und Entwicklung derartiger Umgebungen. Dies bezieht sich sowohl auf physikalisch-räumlich zusammenhängende Umgebungen als auch auf strukturell geschlossene aber räumlich verteilte Zusammenhänge.

Ziele:

Ziel des Moduls ist die Entwicklung eigenständiger Projektarbeiten in einem räumlich medialen Kontext. Notwendigerweise werden in diesem Modul auch Techniken der Visualisierung vermittelt.

Leistungserfassung:

Obligatorisch sind die Durchführung eines Projekts mit abschließender Präsentation und schriftlicher Reflektion (8 Leistungspunkte) sowie die aktive Beteiligung an einem weiteren Projekt (4 Leistungspunkte) $(8+4= 12)$.

Modul 7: (Interdisziplinäres Projekt)

Inhalt:

Die Projektarbeit wird gemeinsam zwischen UP und FHP entwickelt und angeboten und durch gemeinsame Kolloquien flankiert. Dazu wird jedes Semester ein Thema gewählt, das von den Studierenden aus unterschiedlichen Perspektiven mit unterschiedlichen medialen Mitteln bearbeitet werden muss.

Ziele:

Ziel ist das selbständige Herangehen an Aufgaben und deren Bearbeitung mit medialen Mitteln.

Leistungserfassung:

Die Absolvierung eines Projekts mit Präsentation ist verbindlich $\equiv (8$ Leistungspunkte).

Modul 8: (Experimentelle Forschungsarbeit)

Inhalt und Ziele:

Ziel des Moduls ist die Entwicklung experimenteller Forschungsarbeiten durch die Studierenden selbst. Unter experimenteller Forschung ist die Untersuchung von Fragestellungen mittels medialer Aufbereitung zu verstehen, wozu gleichermaßen Recherche, eigene Literaturzusammenstellung, Konzipierung, Wahl der Darstellungsmittel bzw. des medialen Formats und die Durchführung zählt.

Das Projekt wird von gemeinsamen Kolloquien begleitet, die verbindlich besucht werden müssen.

Leistungserfassung:

Die Absolvierung dieses Projektes mit anschließender Projektpräsentation ist für alle MA-Studierenden obligatorisch \equiv (8 Leistungspunkte).

Modul 9: (Interdisziplinäres Ergänzungsstudium)

Inhalt:

Das interdisziplinäre Ergänzungsstudium dient der Vertiefung des Angebots einerseits aus den Theoriemodulen 1-3, wodurch eigene Schwerpunkte gesetzt werden können, andererseits einer weiteren verstärkten Projektarbeit. Medienwissenschaftliche Angebote aus dem gesamten Berliner/Potsdamer Raum können genutzt werden.

Ziele:

Insgesamt zielt das Modul auf eine individuelle Profilierung des Studiums.

Leistungserfassung:

Ein Seminar mit Hausarbeit (6 Leistungspunkte) sowie die aktive Teilnahme an zwei weiteren Seminaren oder einem Projekt ist verbindlich (je 2 Leistungspunkte/4Leistungspunkte) \equiv (6 + 2 + 2 (od. 4) = 10).

Masterarbeit, Kolloquium und Disputation (30 Leistungspunkte)

Anlage 2

Praktikums- und Auslandsstudienregelung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam

Vom 4. November 2004

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsregelung (PO) für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam regelt auf der Grundlage Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Europäische Medienwissenschaft die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung eines (Auslands-) Praktikums- oder Auslandssemesters.

(2) Das mindestens sechswöchige Praktikum ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Europäischen Medienwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird empfohlen ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte sind:

- Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis,
- Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Europäischen Medienwissenschaft und im angestrebten Berufsfeld,
- Kennenlernen fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld der Europäischen Medienwissenschaft typisch sind,
- Aneignung anwendungsorientierter Kenntnisse und professioneller Kompetenzen,
- Bearbeitung und praxisperechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung,
- gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorarbeit.

§ 3 Zuständigkeit des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft

(1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit dem Auslandssemester und den Praktika auftauchenden Fragen liegt beim Studienausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft.

(2) Der Studienausschuss ernennt eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten, die/der für die Organisation und Koordination der Praktika bzw. des Auslandssemesters zuständig ist. Sie/er ist in Fragen des Auslandssemesters bzw. Praktikums stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Während des Auslandssemesters bzw. Praktikums erfolgt eine Betreuung durch die hauptamtlich Lehrenden, die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 9) vornehmen. Diesen obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

§ 4 Praktikumsplätze

(1) Das Praktikum ist ausschließlich in Praxisfeldern der Europäischen Medienwissenschaft zu absolvieren. Hier kommen grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, Betriebe, Institutionen und Verbände in Betracht, sofern gesichert ist, dass die/der Studierende in einem professionellen Tätigkeitsbereich der Europäischen Medienwissenschaft eingesetzt wird. Praktika im Ausland werden empfohlen (siehe hierzu § 5).

(2) Die/der Studierende hat einen Praktikumsplatz nachzuweisen, der den gestellten Anforderungen an das Praktikum im Studiengang Europäische Medienwissenschaft entspricht. Die Studierenden suchen eigenverantwortlich geeignete Praktikumsplätze.

(3) Jeder Praktikumsplatz muss vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft anerkannt werden. Die/der Studierende stellt vor Aufnahme der Praktika einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung ist ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

(4) Erhält die/der Studierende von der Praktikumsstelle eine Zusage, wird vor Aufnahme des Praktikums zwischen der Praktikumsstelle, dem Studiengang Europäische Medienwissenschaft und der/dem Studierenden ein Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anlage 1) abgeschlossen. Der Ausbildungsplan (siehe Muster Anlage 2) ist Teil des Praktikumsvertrages.

§ 5 Praktika im Ausland

(1) Die Ableistung von Praktika oder Studienaufenthalten im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Studierende, die das Praktikum ganz oder teilweise im Ausland ableisten wollen, müssen ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Landessprache nachweisen.

(3) Die Praktikumsstelle muss gewährleisten, dass sie die Anforderungen an das Praktikum gemäß dieser Regelung erfüllen kann.

(4) Eine Betreuung der/des Studierenden kann nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten stattfinden.

(5) Die/der Studierende schließt einen Ausbildungsvertrag einschließlich Ausbildungsplan gemäß § 4 Abs. 4 ab.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Praktika

und Studienleistungen. Alle weiteren Bestimmungen dieser Praktikumsregelung gelten entsprechend.

§ 6 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang

(1) Zum Praktikum bzw. Auslandssemester wird jede/jeder Studierende zugelassen. Es wird nahe gelegt das Auslandssemester im vierten oder fünften Semester zu absolvieren. Praktika sollten in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag und unter Darlegung besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(2) Das Auslandssemester wird in der Regel im 4. oder 5. Studiensemester durchgeführt. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld Europäische Medienwissenschaft (Medien- und/oder Kulturinstitution). In Anbetracht der Anforderung für den MA wird empfohlen 8 Wochen Praktikum in einer Medieninstitution im Ausland zu absolvieren.

(3) Das Praktikum ist möglichst bei einer Praxisstelle zu absolvieren. Dabei sollen die Praktikanten verschiedene Tätigkeitsfelder und Arbeitszusammenhänge der Praxisstelle kennen lernen. Die Aufteilung der 6 Wochen auf verschiedene Praxisstellen bzw. Tätigkeitsfelder kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, wobei die Zeitdauer einer Praktikumseinheit 2 Wochen nicht unterschreiten darf.

(4) Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung abzu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilzeitbeschäftigung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Dauer der praktischen Tätigkeit insgesamt verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

(5) Innerhalb der ersten zwei Wochen des laufenden Praktikums kann die/der Studierende die Praktikumsstelle wechseln. Dem Prüfungsausschuss ist schriftlich Mitteilung zu machen. Nach dieser Zeit entscheidet der Prüfungsausschuss über einen Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Beantragung.

(6) Das Praktikum ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als eine Woche dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den eine Woche über-

steigenden Zeitraum. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn das Ende des Praktikums noch in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Für das Auslandssemester gilt im Krankheitsfall die Regelung für die Anerkennung der Leistung der jeweiligen Hochschule.

§ 7 Status der/des Studierenden während des Auslandsstudiensemesters und des (Auslands) Praktikums

(1) Während des Praktikums bzw. Auslandssemesters bleibt die/der Studierende Angehörige/r der Universität Potsdam mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlich Studierenden.

(2) Die/der Studierende hat sich auch im Auslandssemester bzw. während des Praktikums gemäß den Bestimmungen der Universität Potsdam ordnungsgemäß zurückzumelden.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt am Ort des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sie/er ist jedoch an die Betriebsordnung des Praktikumsbetriebs gebunden.

§ 8 Begleitveranstaltung

(1) Einmal jährlich findet eine Veranstaltung statt in der die Studierenden aus ihren Praktika bzw. Auslandsstudien berichten. Diese Veranstaltung dient der Information und dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden.

(2) Diese Veranstaltung wird von der/dem Praktikumsbeauftragten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Praktikern geleitet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

§ 9 Praktikumsbericht

(1) Das Praktikum wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen. Er ist spätestens vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters vorzulegen.

(2) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht werden von der/dem Praktikumsbeauftragten in Abstimmung mit der/dem zuständigen Betreuer/in im Einzelnen festgelegt. Der Bericht soll in jedem Fall ausreichende Angaben über die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse sowie eine abschließende Reflexion und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthalten.

(3) Der Praktikumsbericht wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft betreut und bewertet („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).

(4) Ist der Praktikumsbericht unvollständig oder genügt sonst nicht den gestellten Anforderungen, ist der/dem Studierenden einmalig Gelegenheit zu geben, einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen. Geschieht dies nicht oder wird der Praktikumsbericht erneut "ohne Erfolg" bewertet, wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Anerkennung des (Auslands) Praktikums bzw. Auslandssemesters

(1) Die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung des Praktikums bzw. Auslandssemesters im BA Studium erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft in Kooperation mit der/dem für die Betreuung der zuständigen hauptamtlich Lehrenden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung sind:

1. die Anerkennung der Praktikumsstelle(n) bzw. des Studienplatzes durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft,
2. die Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes entsprechend dem beigefügten Muster (Anlagen 2.1 und 2.2),
3. die Bescheinigung der Praktikumsstelle(n), die über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten Auskunft gibt;
4. der „mit Erfolg“ bewertete Praktikumsbericht bzw. die Anerkennung erbrachter Studienleistungen im Ausland.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft bescheinigt (siehe Anlage 2.3). Die im Auslandssemester erbrachten Studienleistungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt und durch diesen in das Leistungsmodell des BA Studiengangs umgerechnet.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Praktikum muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 10 nicht erbracht worden sind.

(2) Ein Praktikum muss auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit die in § 6 Abs. 6 genannten Fristen übersteigt.

§ 12 Befreiung

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann ein/e Studierende/r vom Praktikum ganz oder teilweise befreit werden, wenn er/sie eine ausreichend lange Zeit praktischer Tätigkeit bzw. Praktika nachweist, deren Profil den festgelegten Anforderungen an das Praktikum entspricht.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 2.1

PRAKTIKUMSVERTRAG (Muster)

Zwischen

(nachfolgend Praxisstelle genannt)

und der

Universität Potsdam, Studiengang Europäische Medienwissenschaft, Postfach 601553, 14415 Potsdam

vertreten durch....., Praktikumsbeauftragter

und

Herrn/Frau

geboren am

in

wohnhaft

(nachfolgend Studentin/Student genannt).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin/den Studenten

in der Zeit vom _____ bis _____

gemäß der Praktikumsregelung des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft zu beschäftigen, insbesondere

- ihr/ihm Aufgaben entsprechend den Zielen des praktischen Studienseesters zu übertragen,
- ihr/ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
- einen gemeinsamen Ausbildungsplan zu erstellen,
- ihr/ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- dem zuständigen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Aufgaben und Inhalte des Praktikums enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Regelungen und Vorschriften zu beachten,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte/r / Betreuer/in

Die Praxisstelle benennt

Frau/Herrn

als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Praktikums.

Die Studentin/der Student wird seitens der Universität durch

Frau/Herrn

fachlich bei der Durchführung des Praktikums betreut.

§ 4 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von
€ _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 5 Krankheit

Bei Krankheit bis zu drei Tagen reicht eine mündliche Mitteilung der Studentin/des Studenten an die Praxisstelle. Bei längerer Krankheit muss der Praxisstelle und der Universität Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 6 Kündigung

Innerhalb der ersten zwei Wochen des Praktikums kann die Studentin/der Student den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Dies gilt ebenso für die Praxisstelle. Nach dieser Zeit ist in Ausnahmefällen eine Kündigung nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Studentin/der Student ist während des Praktikums per Gesetz durch die Universität Potsdam unfallversichert. Bei einem Unfall ist der Universität Potsdam eine Unfallanzeige zu erstatten. Das Haftpflichtrisiko der Studentin/des Studenten ist für die Geltungsdauer des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt/nicht gedeckt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 9 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort, Datum _____

Praxisstelle

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Studentin/Student

Anlage 2.2

AUSBILDUNGSPLAN (Anlage zum Praktikumsvertrag)

für _____

Praxisstelle/Träger

(genaue Anschrift, Telefon)

Betreuerin/Betreuer

(mit Telefonnummer)

Zeitraum des Praktikums

Beschreibung des Arbeitsfeldes*

Beschreibung der Arbeitsaufgaben*

Weitere Aufgaben, Projekte oder sonstiges, was vom Praktikanten in selbständiger Arbeit durchgeführt werden kann.*

Der Ausbildungsplan wurde erarbeitet von

Unterschrift betriebl. Betreuerin/Betreuer

Unterschrift Studierender

Ort und Datum:

* Bei Platzmangel: bitte ein zweites Blatt verwenden.

Anlage 2.3

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Nachweis über das Praktikum

Frau / Herr

geboren am

Matrikel-Nr.

hat vom _____ bis _____

im Studiengang Europäische Medienwissenschaft
der Universität Potsdam ein Praktikum von insge-
samt _____ Wochen bei / in

abgeleistet.

Praktikumsbericht: mit Erfolg/ohne Erfolg

(Datum, Unterschrift)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Stempel des Studiengangs Europäische Medienwis-
senschaft

(Datum, Unterschrift)

Erste Satzung zur Änderung der Sat- zung des Zentrums für Lehrerbildung

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen
Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom

6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der
Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung an der
Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP
Nr. 6/2003 S. 47) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbil-
dung besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern der Universität Potsdam. In die-
sem Kreis sollen alle an der Lehrerbildung beteilig-
ten Fakultäten vertreten sein. Repräsentiert sein
sollen dabei auch die Bereiche Erziehungswissen-
schaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften (die
letzteren beiden in jeweils mindestens einem Fach).
Außerdem ist der jeweilige Prorektor/die Prorektor-
in für Lehre und Studium Kraft seiner/ihrer Funk-
tion Mitglied des Direktoriums. Mindestens zwei,
höchstens vier akademische Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter und mindestens ein, höchstens vier
Studierende sind Mitglied mit beratender Stimme.
Die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und die
akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden
von der Rektorin/vom Rektor auf Vorschlag des
Senats für die Zeit von drei Jahren, die Studierenden
für die Dauer von einem Jahr bestellt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wis-
senschaftliche Leiter des Zentrums sowie der/die
Stellvertreter/in werden vom Direktorium be-
stimmt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntma-
chungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebühren- ordnung für die Universitätsbibliothek der Universität Potsdam

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des
Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bran-
denburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -
BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I

Das Projekt wird von gemeinsamen Kolloquien begleitet, die verbindlich besucht werden müssen.

Leistungserfassung:

Die Absolvierung dieses Projektes mit anschließender Projektpräsentation ist für alle MA-Studierenden obligatorisch \equiv (8 Leistungspunkte).

Modul 9: (Interdisziplinäres Ergänzungsstudium)

Inhalt:

Das interdisziplinäre Ergänzungsstudium dient der Vertiefung des Angebots einerseits aus den Theoriemodulen 1-3, wodurch eigene Schwerpunkte gesetzt werden können, andererseits einer weiteren verstärkten Projektarbeit. Medienwissenschaftliche Angebote aus dem gesamten Berliner/Potsdamer Raum können genutzt werden.

Ziele:

Insgesamt zielt das Modul auf eine individuelle Profilierung des Studiums.

Leistungserfassung:

Ein Seminar mit Hausarbeit (6 Leistungspunkte) sowie die aktive Teilnahme an zwei weiteren Seminaren oder einem Projekt ist verbindlich (je 2 Leistungspunkte/4Leistungspunkte) \equiv (6 + 2 + 2 (od. 4) = 10).

Masterarbeit, Kolloquium und Disputation (30 Leistungspunkte)

Anlage 2

Praktikums- und Auslandsstudienregelung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam

Vom 4. November 2004

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsregelung (PO) für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam regelt auf der Grundlage Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Europäische Medienwissenschaft die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung eines (Auslands-) Praktikums- oder Auslandssemesters.

(2) Das mindestens sechswöchige Praktikum ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Europäischen Medienwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird empfohlen ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte sind:

- Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis,
- Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Europäischen Medienwissenschaft und im angestrebten Berufsfeld,
- Kennenlernen fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld der Europäischen Medienwissenschaft typisch sind,
- Aneignung anwendungsorientierter Kenntnisse und professioneller Kompetenzen,
- Bearbeitung und praxisperechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung,
- gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorarbeit.

§ 3 Zuständigkeit des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft

(1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit dem Auslandssemester und den Praktika auftauchenden Fragen liegt beim Studienausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft.

(2) Der Studienausschuss ernennt eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten, die/der für die Organisation und Koordination der Praktika bzw. des Auslandssemesters zuständig ist. Sie/er ist in Fragen des Auslandssemesters bzw. Praktikums stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Während des Auslandssemesters bzw. Praktikums erfolgt eine Betreuung durch die hauptamtlich Lehrenden, die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 9) vornehmen. Diesen obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

Ort und Datum:

* Bei Platzmangel: bitte ein zweites Blatt verwenden.

Anlage 2.3

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Nachweis über das Praktikum

Frau / Herr

geboren am

Matrikel-Nr.

hat vom _____ bis _____

im Studiengang Europäische Medienwissenschaft
der Universität Potsdam ein Praktikum von insge-
samt _____ Wochen bei / in

abgeleistet.

Praktikumsbericht: mit Erfolg/ohne Erfolg

(Datum, Unterschrift)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Stempel des Studiengangs Europäische Medienwis-
senschaft

(Datum, Unterschrift)

Erste Satzung zur Änderung der Sat- zung des Zentrums für Lehrerbildung

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen
Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom

6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) hat der Senat der
Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zentrums für Lehrerbildung an der
Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP
Nr. 6/2003 S. 47) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbil-
dung besteht aus fünf Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern der Universität Potsdam. In die-
sem Kreis sollen alle an der Lehrerbildung beteilig-
ten Fakultäten vertreten sein. Repräsentiert sein
sollen dabei auch die Bereiche Erziehungswissen-
schaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaften (die
letzteren beiden in jeweils mindestens einem Fach).
Außerdem ist der jeweilige Prorektor/die Prorektori-
nin für Lehre und Studium Kraft seiner/ihrer Funk-
tion Mitglied des Direktoriums. Mindestens zwei,
höchstens vier akademische Mitarbeiterinnen/
Mitarbeiter und mindestens ein, höchstens vier
Studierende sind Mitglied mit beratender Stimme.
Die Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und die
akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden
von der Rektorin/vom Rektor auf Vorschlag des
Senats für die Zeit von drei Jahren, die Studierenden
für die Dauer von einem Jahr bestellt.“

Nr. 2

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wis-
senschaftliche Leiter des Zentrums sowie der/die
Stellvertreter/in werden vom Direktorium be-
stimmt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer
Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntma-
chungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebühren- ordnung für die Universitätsbibliothek der Universität Potsdam

Vom 18. November 2004

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des
Gesetzes über die Hochschulen des Landes Bran-
denburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz -
BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I

S. 394) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek vom 25. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird ergänzt:

„Es gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung, danach wird für die Vermittlung von Literatur über den Deutschen Leihverkehr pro ausgegebener Bestellung eine Schutzgebühr in der folgenden Höhe erhoben:

für Angehörige und Studierende der Universität Potsdam	Euro 1,50
für alle anderen Nutzer	Euro 2,00“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Zweite Änderung der Satzung des Brandenburgischen Instituts für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM)

Vom 17. Dezember 2004

Präambel

Die Senate der Fachhochschule Potsdam, der Universität Potsdam und der Fachhochschule Brandenburg haben übereinstimmend dem Beitritt der Fachhochschule Brandenburg zum Brandenburgischen Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) zugestimmt. Aus diesem Anlass wird die Satzung vom 31. Januar 2002 in der Fassung vom 6. Januar 2003 auf der Grundlage übereinstimmender zustimmender Beschlüsse der

Senate der

- Fachhochschule Brandenburg vom 10. und 17. Dezember 2003
- Fachhochschule Potsdam vom 30. Juni 2003
- Universität Potsdam vom 18. November 2004

durch die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 des

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. Dezember 2004.

Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbhHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) neu gefasst.

§ 1 Wissenschaftliche Einrichtung

Das Brandenburgische Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam (UP), der Fachhochschule Potsdam (FHP) und der Fachhochschule Brandenburg (FHB) gemäß § 76 Abs. 1 BbhHG.

Hauptaufgabe des BIEM ist die Wahrnehmung von Lehre und Forschung zur Förderung von Existenzgründungen in den Bereichen innovative Dienstleistungen und technologieorientierte Existenzgründungen im Land Brandenburg. Das BIEM hat einen interdisziplinären Ansatz.

Das Institut arbeitet eng zusammen mit dem brandenburgischen Wirtschafts- und Wissenschaftsministerium, den anderen brandenburgischen Hochschulen, Kammern, Unternehmerverbänden, Unternehmern der Region, Sparkassen und Kreditinstituten, Wissens- und Technologietransferstellen sowie Gründerzentren und anderen entsprechend ausgewiesenen Institutionen und natürlichen Personen.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des BIEM zählen insbesondere:

- die Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns in der grundständigen Lehre an den Hochschulen des Landes,
- die Vermittlung von Gründerwissen in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien und Projekten,
- die Stärkung der Innovationskompetenz und die Unterstützung von Gründungsvorhaben der Studierenden, Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Berufstätiger, die sich selbständig machen wollen sowie die Unterstützung solcher Vorhaben von Kooperationspartnern des BIEM,
- die Entwicklung und Umsetzung von Coaching Konzepten von potentiellen Gründerinnen und Gründern und jungen Unternehmerinnen und Unternehmern in Kooperation mit Kapitalgebern (z. B. Business Angels),
- die Vermittlung von Kooperationspartnerinnen und -partnern für Gründungsvorhaben,
- die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Gründungsprozesse- und Vorhaben von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen,

- die Initiierung und Betreuung des Erfahrungsaustausches von Existenzgründern,
- die Weiterbildung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern,
- die Grundlagen und angewandte Forschung zu den Themenbereichen Existenzgründung und Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik,
- Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse an potentielle Unternehmensgründer und bestehende KMU,
- die Einrichtung und der Betrieb von Lern- und Übungsfirmen unter Beteiligung von Lehrenden aller Hochschulen,
- die Förderung und Pflege der Gründernetzwerkstrukturen im Land Brandenburg,
- die projektbezogene Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und
- die Medienarbeit.

Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen der beteiligten Hochschulen können an den Veranstaltungen des BIEM teilnehmen. Eine Kostenbeteiligung kann verlangt werden. Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den gleichen Status wie Teilnehmer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschulen.

§ 3 Leitung

Das Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professoren bzw. Professorinnen, je eine/einer aus jeder der beteiligten Hochschulen.

Das Direktorium ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Mittel des Instituts. Die Geschäftsführung wird im jährlichen Wechsel von einem Mitglied des Direktoriums übernommen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Senate von den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BbgHG gemeinsam bestimmt.

Zur Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf organisatorische und finanzielle Belange, bilden die beteiligten Hochschulen einen Lenkungsausschuss, der aus den für Transfer zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie den Kanzlerinnen und Kanzlern besteht. Der Lenkungsausschuss ist für die Aufstellung des Haushaltes des Instituts zuständig. Der Haushalt bedarf der Zustimmung der Hochschulleitungen.

Die Fachhochschule Potsdam betreut das BIEM verwaltungstechnisch.

§ 4 Beirat

Zur Sicherstellung eines engen Kontakts zwischen dem BIEM und der Praxis und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildung sowie zur Beratung des Direktoriums und der Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen wird ein Beirat gebildet. Dieser begleitet das BIEM mit Vorschlägen und Empfehlungen, die das BIEM fördern und weiterentwickeln.

Der Beirat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, je ein Mitglied aus:

- der Fachhochschule Brandenburg,
- der Fachhochschule Potsdam,
- der Universität Potsdam,
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
- dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg,
- den Unternehmensverbänden Berlin - Brandenburg (UVB),
- einem Wirtschaftsunternehmen,
- ggf. weiteren Verbänden,
- dem Kreis der Sponsorinnen und Sponsoren der beteiligten Hochschulen
- dem Kreis der Geldinstitute,
- den Kammern,
- je ein Mitglied dem Kreis der Studierenden jeder beteiligten Hochschule und
- einer Berliner Hochschule.

Die Beiratsmitglieder werden einvernehmlich für drei Jahre von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der beteiligten Hochschulen berufen. Professorinnen und Professoren aus den beteiligten Fachbereichen bzw. Fakultäten haben hierbei ein Vorschlagsrecht.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Direktoriums zusammen. Der Beirat wählt einen Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Das Direktorium erstattet dem Beirat einen jährlichen Bericht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5 Personal

Die Einstellung von Personal für das Institut erfolgt jeweils durch die Hochschule, der die Stellen und Personalmittel zugewiesen bzw. die Drittmittel für Personal zugeordnet sind. Die einstellende Hochschule trägt eventuelle Personalkostenrisiken und führt die Dienstaufsicht nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen.

Die Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von nichtwissenschaftlichem Personal erfolgt in Abstimmung mit dem

Direktorium. An Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren sind die jeweils anderen Hochschulen angemessen, mindestens aber mit einem Professorensitz, stimmberechtigt zu beteiligen.

§ 6 Finanzierung des Instituts

Das BIEM wird grundsätzlich aus Mitteln Dritter und aus Teilnehmerbeiträgen finanziert. Darüber hinaus gehende finanzielle Fragen werden von den beteiligten Hochschulen einvernehmlich geregelt.

§ 7 Auflösung

Über eine Auflösung des Instituts entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Hochschulsenate.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Entscheidung nicht erreicht werden kann, steht jedem der Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Zeichnung durch die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Prof. Dr. Wolfgang Loschelder
Rektor der Universität Potsdam

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin der Fachhochschule Potsdam

Prof. Dr. Rainer Janisch
Präsident der Fachhochschule Brandenburg

Studierendenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Änderung der Benutzungsordnung für den Studie-

renden-Internetserver der Universität Potsdam beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam vom 16. November 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 08) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 4 Abs. 1 werden folgende Nutzergruppen eingefügt:

c) alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam und der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf.

d) Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam und der Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf.

e) Sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis d) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Dritte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Vom 14. Dezember 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2004, (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), folgende Änderung der Finanzordnung am 14. Dezember 2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 14. März 2000 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 Seite 73), geändert am 12. Oktober 2004 (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der/die Finanzreferent/in des AStA hat zur Verschickung zu der dem § 23 Abs. 5. der Satzung der Studierendenschaft entsprechenden Sondersitzung einen Haushaltsplan für das neue Haushaltsjahr vor zu legen. Der Rest entfällt, da Doppelung mit § 23 Abs. 6. der Satzung der Studierendenschaft.

Nr. 2

In § 5 Abs. 5 und § 12 Abs.12 wird „31. Januar“ durch „bis zum Ende des ersten Monats des neuen Haushaltsjahres“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Vom 14. Dezember 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß § 7 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2004, (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft am 14. Dezember 2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 Seite 65), geändert am 2. November 2004 (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft Potsdam beginnt am 1.10. eines Jahres und endet zum 30.9. des darauf folgenden Jahres.

Nr. 2

§ 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Haushaltsplan ist unter Verantwortung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Präsidium des Studierendenparlaments lädt bis zum 15. September das Studierendenparlament zu einer Sondersitzung, in der dieser Haushaltsplan diskutiert und beschlossen werden soll. Die beschlossenen Finanzpläne der Fachschaften sind durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des jeweiligen Fachschaftsrates dem AStA anzuzeigen. Die Anzeige des Finanzplanes durch die Fachschaftsrate ist Voraussetzung für das Bereitstellen finanzieller Mittel durch den AStA. Zu allen politischen Maßnahmen und Beschlüssen, die finanzielle Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 3 dieser Satzung erforderlich machen, sind exakte Finanzierungspläne auszuarbeiten und durch den AStA und das Studierendenparlament zu beschließen.

Nr. 3

Im § 29 Abs. 6 wird „Kalenderjahres“ mit „Haushaltsjahres“ ersetzt.

Nr. 4

§ 29 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsrate haben über die Herkunft und Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die der Studierendenschaft bzw. der jeweiligen Fachschaft innerhalb eines Haushaltsjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Studierendenschaft bzw. der jeweiligen Fachschaft öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Jahresabschlüsse der Fachschaften sind bis zum 31. Oktober für das vorangegangene Haushaltsjahr beim AStA vorzulegen. Die Rechenschaftslegung über die Finanztätigkeit erfolgt gemäß den Regelungen in der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.